

RESTAURANT
LAGERHAUS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Veranstalter und der Restaurant Lagerhaus AG (nachstehend Restaurant Lagerhaus).

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Pflichten	2
3. Annullationsbedingungen	3
4. Mitbringen von Speisen und Getränken	3
5. Dekoration der Räumlichkeiten und des Aussenraums	4
6. Verlängerung	4
7. Sorgfaltspflichten	4
8. Beschallung.....	4
9. Exklusiv-Miete des Restaurant Lagerhaus.....	4
10. Miete des Stadtsaales im Restaurant Lagerhaus	5
11. Zahlungsbedingungen	5
12. Rücktritt durch das Restaurant Lagerhaus	5
13. Haftung.....	6
14. Schlussbestimmungen.....	6

RESTAURANT LAGERHAUS

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bereitstellen von Konferenz-, Bankett- und Seminarräumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Restaurant Lagerhaus an den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer. Es gelten ausschliesslich die Geschäftsbedingungen des Restaurant Lagerhaus. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Pflichten

Zwischen dem Veranstalter und dem Restaurant Lagerhaus kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a) eine Offerte des Restaurant Lagerhaus durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
- b) eine Anfrage des Veranstalters durch das Restaurant Lagerhaus schriftlich bestätigt wurde.

Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch das Restaurant Lagerhaus schriftlich bestätigt wurden.

2.1 Offerten

Die Annahmefrist für Offerten des Restaurant Lagerhaus beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist das Restaurant Lagerhaus nicht mehr an die Offerte gebunden. Das Restaurant Lagerhaus behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten.

Das Restaurant Lagerhaus empfiehlt bei jeder Reservation, die offerierten Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen.

2.2 Optionen

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich das Restaurant Lagerhaus das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

2.3 Benutzung Räumlichkeiten

Der Veranstalter übermittelt dem Restaurant Lagerhaus spätestens 10 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, Angaben zur Einrichtung der Räumlichkeiten, Art und Umfang der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die das Restaurant Lagerhaus für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Vom Restaurant Lagerhaus erbetene zusätzliche Informationen sind vom Veranstalter mitzuteilen.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können die hierdurch entstehenden Kosten durch das Restaurant Lagerhaus berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn das Restaurant Lagerhaus für die Verschiebung verantwortlich ist.

RESTAURANT LAGERHAUS

3. Annullationsbedingungen

3.1 Änderungen der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Restaurant Lagerhaus Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Das Restaurant Lagerhaus ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten verrechnet.

Die genaue Teilnehmerzahl ist dem Restaurant Lagerhaus spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Bei einer Reduktion der Teilnehmerzahl (Seminar und Bankett) um mehr als 10% **gegenüber der** ursprünglich bestätigten Anzahl von Teilnehmern, werden vom Restaurant Lagerhaus folgende Kosten für jeden nicht erschienenen Teilnehmer in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistungen
- 5 und weniger Tage vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Leistungen

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

Das Restaurant Lagerhaus garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5 % zusätzlichen Teilnehmern zu den vereinbarten Konditionen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist **das Restaurant Lagerhaus** berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie falls nötig andere Räumlichkeiten bereitzustellen.

3.2 Rücktritt des Veranstalters

Absagen von Veranstaltungen müssen dem Restaurant Lagerhaus möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet das Restaurant Lagerhaus folgende Stornierungskosten:

- | | |
|---------------------------------|---|
| - bis 60 Tage vor dem Anlass | 25% der vereinbarten Leistungen |
| - 59 bis 30 Tage vor dem Anlass | 50% der vereinbarten Leistungen |
| - 29 bis 15 Tage vor dem Anlass | 75% der vereinbarten Leistungen |
| - 14 – 0 Tage vor dem Anlass | 100% der vereinbarten Leistungen |

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

4. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht zur Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Restaurant Lagerhaus. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Servicegebühr) berechnet. Für mitgebrachten Wein wird ein Zapfengeld von CHF 40.00 pro 75cl Flasche erhoben. Bei Spirituosen erheben wir eine Gebühr von CHF 80.00 pro Flasche (100cl).

Hochzeitstorte: Gerne können Sie die Torte vom Konditor Ihres Vertrauens liefern lassen. Wird die Hochzeitstorte als separater Gang serviert, werden Gedeck kosten von CHF 7.50 pro Gast verrechnet. Ist die Torte Bestandteil des Dessertbuffets entstehen keine Zusatzkosten.

RESTAURANT LAGERHAUS

5. Dekoration der Räumlichkeiten und des Aussenraums

Nach Absprache mit der Vermieterin dürfen die Räumlichkeiten mit Materialien dekoriert werden, die den Brandschutzvorschriften entspricht und dessen Befestigung keinerlei Beschädigungen verursacht (siehe Merkblatt Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen Punkt 14.).

Dekorationen im Aussenbereich (z.B. Fahnen, Ballone, Feuerkörbe) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin erlaubt.

Blumenschmuck und Dekoration ist Sache des Veranstalters. Unsere Hauslieferantin mit Raumerfahrung hilft gerne weiter (<http://www.yeoon.ch>). Sie verrechnet Ihnen die Leistungen direkt.

An der Decke dürfen keine Befestigungen erfolgen. Sofern an Stützen, Säulen oder Wänden Dekorationen angebracht werden, sind die Spuren unmittelbar nach der Veranstaltung komplett zu beseitigen. Die Verwendung von brennbarem Dekorationsmaterial ist nicht gestattet (Feuerschutz). Sämtliche Haftung wird abgelehnt. Allfällige Renovations- oder Entsorgungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6. Verlängerung

Die Polizeistunde ist von Montag bis Sonntag um 01:00 Uhr festgelegt. Für Ihren Anlass können wir gerne eine Verlängerung bis maximal 03:00 Uhr beantragen. Wenn eine Verlängerung gewünscht wird (ebenfalls bis max. 03:00 Uhr), kann dies durch uns bei der Gewerbebehörde für eine zusätzliche Gebühr von CHF 100 beantragt werden. Die Mitarbeiterkosten berechnet das Restaurant Lagerhaus mit CHF 250 pro angefangener Stunde. *Änderungen der Sommer- oder Winterzeit werden bei der Verlängerung nicht berücksichtigt.*

Bitte beachten Sie, dass das Restaurant Lagerhaus berechtigt ist, Anweisungen an den Veranstalter zu erteilen, falls Beschwerden Dritter aufgrund von Lärmemissionen entstehen oder die Zufriedenheit der übrigen Gäste beeinträchtigt wird. Diese Weisungen sind strikt einzuhalten, da eine Missachtung Folgekosten nach sich ziehen kann.

7. Sorgfaltspflichten

Der Mieter und die Besucherinnen und Besucher seiner Anlässe sind verpflichtet, die Räume mit Rücksicht auf die historische Bausubstanz und die Veranstaltungen in den anderen Räumlichkeiten zu nutzen. Mieter von Räumlichkeiten im Lagerhaus nehmen zur Kenntnis, dass gleichzeitig weitere Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten stattfinden, können.

8. Beschallung

Absolute Ruhe im Veranstaltungsraum ist aufgrund allfälliger Parallelveranstaltungen in den anderen Räumlichkeiten nicht gewährleistet.

Für den Innenraum gilt grundsätzlich eine Schallpegelbegrenzung von 93 dB(A). Bei der Installation einer Musikanlage, welche die Beschallung mit 93 dB(A) oder mehr erlaubt, ist eine elektronische Schallpegelbegrenzung einzurichten. Für allfällige Lärmklagen durch Überschreitung der Schallpegelbegrenzung durch den Mieter oder dessen Lieferanten haftet der Mieter (Veranstalter).

Bei Veranstaltungen im Innenhof ist sicherzustellen, dass das (musikalische) Rahmenprogramm den angrenzenden Restaurantbetrieb nicht stört. Dies ist vom Mieter bei der Auswahl zu beachten. Sollte es während der Veranstaltung dennoch zu Störungen kommen, ist die Vermieterin berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

9. Exklusiv-Miete des Restaurant Lagerhaus

Aus betrieblichen Gründen wird grundsätzlich auf Anlässe mit Exklusiv-Mieten verzichtet. Bei Interesse halten Sie Rücksprache mit dem Betriebsleiter des Restaurant Lagerhaus.

RESTAURANT LAGERHAUS

10. Miete des Stadtsaales im Restaurant Lagerhaus

Wir sehen eine Raummiete vor (vgl. Tabelle unten), die je nach Konsumation angepasst wird: 10% des Konsumationsumsatzes wird bei der Miete in Abzug gebracht, bis diese CHF 0.00 beträgt.

Zeit	Miete
Pro Tag	CHF 800.00*
Di, Mi, Do	50% Mietrabatt

Die Preise verstehen sich inkl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beispiel: Sie nutzen unseren Stadtsaal für ein Seminar (1).

Das Abschlussessen nehmen Sie ebenfalls bei uns ein. Dieser Konsumationsumsatz beläuft sich auf CHF 6'000.

- (1) Die Miete beläuft sich auf CHF 800.–
- (2) 10% des Konsumationsumsatzes wird in Abzug gebracht: 10% von CH 6'000.– = CHF 600.–
- (3) Die Miete beläuft sich schliesslich auf CHF 800.– abzüglich CHF 600.– = CHF 200.–
- (4) Es war Mittwoch, 50% auf die Grundmiete, folglich ist die Miete mit der Konsumation beglichen.

Die Miete beinhaltet den Raum, Strom, Inventar I (Stühle und Tische) in drei Reihen, (Standardordnung), Inventar II (Lounge-Ecke) sowie die Grundreinigung.

Bei der Benutzung des Stadtsaal ohne Konsumation und grösserem Einrichtungsaufwand wird die Saalmiete neu berechnet.

11. Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Restaurant Lagerhaus sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

11.1 Zahlungsverzug

Das Restaurant Lagerhaus behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.

11.2 Anzahlungen

Das Restaurant Lagerhaus behält sich die Forderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist das Restaurant Lagerhaus zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.

12. Rücktritt durch das Restaurant Lagerhaus

Das Restaurant Lagerhaus ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, vom Restaurant Lagerhaus nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist das Restaurant Lagerhaus bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Das Restaurant Lagerhaus kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

- a. Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurant Lagerhaus oder seinen Gäste gefährden.
- b. Das Restaurant Lagerhaus stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- c. Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch das Restaurant Lagerhaus in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.

Das Restaurant Lagerhaus erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen das Restaurant Lagerhaus kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

RESTAURANT LAGERHAUS

13. Haftung

- a) Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- b) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Restaurant Lagerhaus durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Das Restaurant Lagerhaus kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- c) Das Restaurant Lagerhaus haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- d) Soweit das Restaurant Lagerhaus für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt das Restaurant Lagerhaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- e) Im Übrigen haftet das Restaurant Lagerhaus nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurant Lagerhaus. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend des Vertragsverhältnisses oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien St. Gallen. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf, die im Restaurant Lagerhaus gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurant Lagerhaus.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

St. Gallen, März 2023

Durch das zurücksenden der unterschriebenen AGB's bestätigen Sie diese gelesen und verstanden zu haben und wird ihre Reservation definitiv.

Name, Vorname

Unterschrift

RESTAURANT LAGERHAUS

Merkblatt Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe

Verkleidungen an Wänden und Decken und Dekorationen dürfen nur aus schwerbrennbaren Materialien bestehen oder müssen flammensicher imprägniert werden (z.B. BBT Anti-Flame Brandschutzspray), sodass sie im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Zur Gestaltung der Räume darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Stroh, Papier, Tannenreisig usw. verwendet werden. Die Verwendung von offenem Licht (Kerzen, Windlichter, Petrol- und Öllampen usw.) zu Dekorationszwecken ist nur nach Absprache mit der Vermieterin erlaubt. Die Vermieterin ist jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen. - Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.

Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) sowie die Funktionstüchtigkeit der Sensoren der Brandmeldeanlage nicht beeinträchtigen.

Dekorationen und Einrichtungen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden.

Es dürfen nur Nadel- und Laubbäume aufgestellt werden, welche mit Wurzeln in Töpfe eingepflanzt sind oder flammensicher imprägniert sind. Die Bäume dürfen nicht in der Nähe von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen aufgestellt werden.

Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe und Waren (z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Heizöl usw.) sind im Gebäude verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus dem Gebäude zu entfernen.

Feuerungen

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoff-Flaschen kann dem Mieter nur bewilligt werden, sofern es für die Durchführung der Veranstaltung benötigt wird. In den vorgenannten Fällen ist vom Mieter eine Bewilligung des Kantonalen Amtes für Feuerschutz – sowohl für das Aufstellen der Apparate im Raum wie auch für die Lagerung der Flaschen – einzuholen. Die Installationen und Verbrauchsgeräte sind vor Veranstaltungsbeginn durch eine neutrale Fachstelle überprüfen zu lassen.

Feuermelde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Bühnenmaterial, Technik oder Dekorationen verbaut oder verstellt werden. Die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Ersichtlichkeit darf nicht beeinträchtigt werden.

Freihaltung der Fluchtwege

Notausgänge, Verkehrswege, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Mobiliar, Bühnenmaterial, Technik oder Dekorationen eingeengt oder verstellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert begehbar sein. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Parkierte Motorfahrzeuge in Zufahrten und vor Notausgängen können abgeschleppt werden.

Verwendung von Pyrotechnik auf Bühnen und in Räumen mit grosser Personenbelegung

Die Verwendung Pyrotechnik im Innen- und Aussenraum ist vorgängig mit der Vermieterin abzusprechen. Darüber hinaus ist eine Bewilligung beim Kantonalen Amt für Feuerschutz einzuholen sowie deren Auflagen umzusetzen. In Räumen, die sich nicht über Fenster, Rauchabzugsöffnungen oder Lüftungsanlagen ausreichend entlüften lassen, werden für die Entrauchung zusätzliche Massnahmen vorgeschrieben oder die Verwendung von Pyrotechnik wird verboten.

Handfeuerlöscher bei Musik- und Beleuchtungsanlagen

Werden in den Räumen mobile Musik- oder Bühnenbeleuchtungsanlagen eingesetzt, so ist im Bereich der Regie und der Bühne je ein CO2 Handfeuerlöschgerät zu deponieren.

Nebelmaschinen

Die Verwendung von Nebelmaschinen während der Veranstaltung ist vorgängig bei der Vermieterin anzumelden, da dafür einzelne Melder der Brandmeldeanlage deaktiviert werden müssen. In diesem Fall muss der Mieter eine erhöhte Brandwache gewährleisten.

Kommt es zu einem Brandalarm infolge von Nichtbeachtung dieser Auflage und somit zu einem Ausrücken der Feuerwehr, werden dem Mieter die Kosten in Rechnung gestellt (ca. 800.- Fr.).